

Beitragsordnung des AFC Gelsenkirchen Devils e.V. **(Stand: 27.11.2019)**

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich quartalsweise erhoben. Auf Antrag des Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand auf hiervon abweichende monatliche oder jährliche Zahlungsweise. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zum 15.
 - (a) eines jeden Monats,
 - (b) des ersten Monats des laufenden Quartals oder
 - (c) des ersten Monats des Jahres eingezogen,wenn dieser auf einen Werktag fällt. Ansonsten zum nächsten darauf folgenden Werktag.
3. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
4. Auf Antrag des Mitglieds kann der Mitgliedsbeitrag auch per Überweisung erfolgen. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge spätestens zu den oben angegebenen Zeitpunkten auf das unter § 6 genannte Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 2 pro Beitragszeitraum (monatlich, quartalsweise, jährlich) zu zahlen.
5. Bei Mahnungen werden ab der zweiten Mahnung Mahngebühren von € 5 pro Mahnung erhoben.
6. Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, werden dem Mitgliedskonto belastet und sind von Mitglied zu zahlen.
7. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
8. Bei einer Kündigung der Mitgliedschaft werden die noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge und die in Punkt § 4 festgelegten Gebühren mit sofortiger Wirkung fällig.

§ 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	monatliche Beitragshöhe
01	Jugend (spielberechtigt für U10-U19)	€ 10,--
02	Senior / Damen (Herren- bzw. Damen-Tackle)	€ 20,--
03	passives Mitglied	€ 6,--
04	Ehrenmitglieder	frei

§ 4 Gebühren

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	einmalige Aufnahmegebühr
01	Jugend (spielberechtigt für U10-U19)	€ 15,--
02	Senior (Herren- bzw. Damen-Tackle)	€ 15,--
03	passives Mitglied	frei
04	Ehrenmitglieder	frei
05	Beitrag über Teilhabepaket	frei

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Leihhausrüstung	
		Helm	Pad
01	Jugend (spielberechtigt für U10-U19)		
	1. - 6. Monat	frei	frei
	ab dem 7. Monat	€ 10,--	€ 5,--
02	Senior (Herren- bzw. Damen-Tackle)		
	1. - 3. Monat	frei	frei
	ab dem 4. Monat	€ 10,--	9. € 5,--

Klasse	Sonstige Gebühren	Höhe der Gebühr
	Passtransfer	€ 25,--

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Teilhabe

1. Alle Kinder und Jugendlichen haben einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen. Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt in Gelsenkirchen die etwa 18.000 Kinder, die Leistungen aus Wohngeld oder nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag erhalten. Zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit 10 Euro im Monat unterstützt. Dieser Betrag kann unter anderem zur Finanzierung von Mitgliedsbeiträgen in unserem Verein, aber auch für weitere Mitmachkosten bei unseren Turnieren, Ausflügen oder ähnlichen gemeinschaftlichen Aktivitäten, genutzt werden. Die Stadt Gelsenkirchen hat mit uns eine entsprechende Rahmenvereinbarung abgeschlossen.
2. Die Bewilligung erfolgt unkompliziert durch Gutscheine. Bitte beantragen Sie ganz einfach diese Gutscheine und reichen Sie diese bei uns ein. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich.
3. Das Team "GEfördert" des Gelsenkirchener Teilhabepakets erreichen Sie per Telefon unter 169 3700 oder per Mail bildungspaket@gelsenkirchen.de

§ 6 Vereinskonto

Bank	Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN	DE74420500010168007673
BIC	WELADED1GEK

1. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

1. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.